

Wir Carl der Sechste/ von Gottes Gnaden/ Erwehlter Römischer Käyser ... Fügen denen sämtlichen Fürstlichen Mecklenburgischen Land-Ständen ... hierdurch zu wissen ... was der Hertzog Carl Leopold abermahls für unjustificirliche Unserer höchsten Käyserlichen Autorität ... zuwieder lauffende auffrührische, und weitaussehende Patenten den 3ten Septembris letztlich ausgehen lassen ... : Geben in Unserer Stadt Wien den Zwanzigsten Novembris Anno Siebenzehen Hundert Vier und Dreyßig ...

[S.l.], 1734

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn844113107>

Druck Freier  Zugang



Wir Carl der Se ste / von Gottes Gnaden/
 Erwehltet Römischer Kayser, zu allen Seiten Wehrer des
 Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Ungarn, Böhemb, Dalmatien, Croatien und
 Slavonien &c. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, Steyer,
 Kärndten, Frein und Hürtenberg, Graff zu Tyrol &c.

Süngen denen sämtlichen Fürstlichen Mecklenburgischen Land-Ständen, Räten, Bedienten, Geist- und Weltlichen Standes, Militz und sämtlichen
 Unterthanen der Mecklenburg-Schwerin- und Güstauschen Landen, wie auch des secularisirten Stiffes Schwerin, sonsten Bützau genannt, und der
 Stadt Rostock hierdurch zu wissen; was gestalten Uns unterthänigst vorge tragen worden, was der Herzog Carl Leopold abermahls für unjustificirliche
 Unserer höchsten Kayserlichen Autorität und Obrist-Richterlichem Amt selbst auff viele Wege zuwieder laufende auffrührische, und weit aussehende
 Patenten den 2ten septembris lezthin ausgehen lassen, dadurch er nicht nur den vorstehenden Land-Zag zu verhindern, und gegen die neu übernommene
 Troupen, vom Herzogen von Holstein, und vom Fürstlichen Haus Schwarzburg, welche Schutz, Sicherheit und Ruhe denen Mecklenburgischen Landen zu ver-
 schaffen, hinein gezogen worden seynd, die Unterthanen aufzubeugen suchet, sondern auch gnugsame Anzeigen gibt, daß er abermahls einen neuen Tumult und Unruhe im Lande
 zu stiften gemeinet seye; Es werden also besagte, der Schuldigkeit und Gehorsam eines Reichs-Fürsten gegen Kayserlicher Majestät in viele Wege entgegen laufende
 Patenten und Manifeste des Herzogen Carl Leopolds hiermit *Autoritate Caesarea* zu fordern gänzlich cassiret und annulliret.

Würdigen, ob schon Wir Uns zu allen Einsassen und Unterthanen gedachten Herzogthums gnädigst versehen, daß die bey vorigem Tumult denen Widerspänstigen
 angezeigene höchste Kayserliche Gnade und Verzeihung, einen jeden dahin bringen werde, daß er durch neuen Ungehorsam sich keiner schweren Straffe schuldig mache; So
 wollen Wir doch hiermit, und damit sich niemand entschuldigen könne, gesammter Ritter und Landschafft, Ständen und Unterthanen, Adelichen und Unadelichen, Geist-
 lich- und Weltlichen, Civil- und Militair-Bedienten, durch diese öffentliche Kayserliche Patenten verkündigen lassen, daß nach vorgegangener der Sachen genugsamer
 Überlegung, auff Unsern höchsten Kayserlichen Befehl die Holstein- und Schwarzburgische Troupen blosshin zum Besten des Landes übernommen; Nicht
 weniger Unserem Kayserlichen Commissario aufgegeben worden, nunmehr bald möglichst einen Land-Zag zu halten. Nachdem nun die beständig fortwährende Wider-
 setzlichkeit und Hartnäckigkeit des Herzogs Carl Leopolds zu nichts anders abziehet, als dieses arme Land in den gänglichen Ruin und Verfall zu bringen: So verbieten Wir
 hiedurch allen und jeden Eingefessenen und Unterthanen dieses Landes, was Standes und Würden sie seynd, bey der schwersten Leibes- und Lebens-Straffe, gedachtem
 Herzog Carl Leopold in seinem Tumultuantischen Vorhaben, auff keine Weise oder Wege, weder *directe*, noch *indirecte* beyzustehen oder Vorschub zu geben, noch zu
 Erregung des Tumults sich als Emissarios brauchen zu lassen, als in welchem Fall diejenige, die sich dieses Verbrechens schuldig machen, so bald man derer habhaft wird, dem
 befinden nach, an Gut, Ehre, Leib und Leben unausbleiblich sollen gestraffet werden.

Hingegen befehlen Wir allen denenjenigen, welche auff dem Land-Zag zu erscheinen haben, sich daselbst zu angelegter Zeit richtig und gehorsamst einzufinden, und die Land-
 Zags Handlungen nach eines jeden Stand und Schuldigkeit mit zu pflegen, wie nicht weniger allen Unterthanen, demjenigen, was darauff geschlossen wird, gehorsamst und getreulich
 nach zu kommen, denen neu übernommenen Holstein- und Schwarzburgischen Troupen aber in allem demjenigen, was ihnen Unseren Höchsten Kayserlichen Berord-
 nungen gemäß, von Unserem Kayserlichem Commissario auszurichten befohlen wird, in keine Wege hinderlich oder widerspänstig zu seyn; Sondern vielmehr alles, wie es
 ohne dem zu ihrem eigenen Besten gereicht, nach ihren Kräften befördern zu helfen. So gewiß nun die Ubertreter dieser Unserer Kayserlichen Patenten die schärfste Leib-
 und Lebens-Straffe, nach Beschaffenheit ihres Verbrechens, unausbleiblich zu erwarten haben; So gewiß und sicher haben sich hingegen die denen Kayserlichen Befehlen und
 Patenten, Gehorsame, alles höchsten Kayserlichen Schutzes und Gnade zu versehen. Wornach sich jedermänniglich zu richten hat. Geben in Unserer Stadt Wien den
 Zwanzigsten Novembris Anno Siebenzehnen Hundert Vier und Dreyßig, Unserer Reiche des Römischen im Vier und Zwanzigsten, des Hispanischen im Zwen und Dreyßigsten, des Hun-
 garisch- und Böhemischen auch im Vier und Zwanzigsten.

Carl.

Vt. J. A. Graff von Metsch.



Ad Mandatum Sacrae. Caesar.
 Majestatis proprium.
 A. H. v. GLANDORFF.

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

17 24 20 November



AK-4060. (31.) 19



Wir Carl der Sechste / von Gottes Gnaden/
Erwehltter Römischer Kayser, zu allen Seiten Mehrerer des
Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien und
Slavonien &c. König, Erb-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, Steyer,
Kärndten, Frein und Württemberg, Graff zu Tyrol &c.

Süßen denen sämtlichen Fürstlichen Mecklenburgischen Land-Ständen, Rätthen, Bedienten, Geist- und Weltlichen Standes, Militz und sämtlichen
Untertanen der Mecklenburg-Schwerin- und Güstauschen Landen, wie auch des secularisirten Stifts Schwerin, sonst Bützau genannt, und der
Stadt Rostock hierdurch zu wissen; was gestalten Uns unterthänigst vorgetragen worden, was der Herzog Carl Leopold abermahls für unjustificirliche
Unserer höchsten Kayserlichen Autorität und Obrist-Richterlichem Amt selbst auff viele Wege zuwieder laufende aufreißerische, und weitausehende
Patenten den 2ten septembris lethyn ausgehen lassen, dadurch er nicht nur den vorsehenden Land-Zag zu verhindern, und gegen die neu übernommene
Troupen, vom Herzogen von Holstein, und vom Fürstlichen Haus Schwarckburg, welche Schutz, Sicherheit und Ruhe denen Mecklenburgischen Landen zu ver-
schaffen, hinein gezogen worden seynd, die Unterthanen aufzubeben suchet, sondern auch gnugsame Anzeigen gibt, daß er abermahls einen neuen Tumult und Unruhe im Lande
zu stiften gemeinet seye; Es werden also besagte, der Schuldigkeit und Gehorsam eines Reichs-Fürsten gegen Kayserlicher Majestät in viele Wege entgegen laufende
Patentes und Manifeste des Herzogen Carl Leopolds hiermit *Autoritate Caesarea* zusehender gänglich cassiret und annulliret.

Wir übrigen, ob schon Wir Uns zu allen Einsassen und Unterthanen gedachten Herzogthums gnädigst versehen, daß die bey vorigem Tumult denen Widerspänstigen
angediehene höchste Kayserliche Gnade und Verzeihung, einen jeden dahin bringen werde, daß er durch neuen Ungehorsam sich keiner schweren Straffe schuldig mache; So
wollen Wir doch hiermit, und damit sich niemand entschuldigen könne, gesammter Ritter und Landschafft, Ständen und Unterthanen, Adlichen und Unadlichen, Geist-
lich- und Weltlichen, Civil- und Militair-Bedienten, durch diese öffentliche Kayserliche Patenten verkündigen lassen, daß nach vorgegangener der Sachen genugsamer
überlegung, auff Unserer höchsten Kayserlichen Befehl die Holstein- und Schwarckburgische Troupen bloßhin zum Besten des Landes übernommen; Nicht
weniger Unserem Kayserlichen Commissario aufgegeben worden, nunmehr bald möglichst einen Land-Zag zu halten. Nachdem nun die beständig fortwährende Wider-
seßlichkeit und Hartnäckigkeit des Herzogs Carl Leopolds zu nichts anders abziehet, als dieses arme Land in den gänglichen Ruin und Verfall zu bringen; So verbieten Wir
hiedurch allen und jeden Eingefessenen und Unterthanen dieses Landes, was Standes und Würden sie seynd, bey der schwersten Leibes- und Lebens-Straffe, gedachtem
Herzog Carl Leopold in seinem Tumultuantischen Vorhaben, auff keine Weise oder Wege, weder *directe*, noch *indirecte* beizustehen oder Vorschub zu geben, noch zu
Erregung des Tumults sich als Emissarios brauchen zu lassen, als in welchem Fall diejenige, die sich dieses Verbrechens schuldig machen, so bald man derer habhaft wird, dem
befinden nach, an Gut, Ehre, Leib und Leben unausbleiblich sollen gestraffet werden.

Ingegegen befehlen Wir allen denenjenigen, welche auff dem Land-Zag zu erscheinen haben, sich daselbst zu angelegter Zeit richtig und gehorsamst einzufinden, und die Land-
Zags Handlungen nach eines jeden Stand und Schuldigkeit mit zu pflegen, wie nicht weniger allen Unterthanen, demjenigen, was darauff geschlossen wird, gehorsamst und getreulich
nach zu kommen, denen neu übernommenen Holstein- und Schwarckburgischen Troupen aber in allem demjenigen, was ihnen Unserer Höchsten Kayserlichen Verord-
nungen gemäß, von Unserem Kayserlichem Commissario auszurichten befohlen wird, in keine Wege hinderlich oder widerspänstig zu seyn; Sondern vielmehr alles, wie es
ohne dem zu ihrem eigenen Besten gereicht, nach ihren Kräften befördern zu helfen. So gewiß nun die Ubertreter dieser Unserer Kayserlichen Patenten die schärfste Leib-
und Lebens-Straffe, nach Beschaffenheit ihres Verbrechens, unausbleiblich zu erwarten haben; So gewiß und sicher haben sich hingegen die denen Kayserlichen Befehlen und
Patenten, Gehorsame, alles höchsten Kayserlichen Schutzes und Gnade zu versehen. Wornach sich jedermänniglich zu richten hat. Geben in Unserer Stadt Wien den
Zwanzigsten Novembris Anno Siebenzehnen Hundert Vier und Dreyßig, Unserer Reiche des Römischen im Vier und Zwanzigsten, des Hispanischen im Zwen und Dreyßigsten, des Hun-

Carl.

Vt. J. A. Graff von Mettsch.



Ad Mandatum Sacrae. Caesar.
Majestatis proprium.
A. H. v. GLANDORFF.

